

des Bestellers das vom Fahrer oder dem Beauftragten des Bestellers ordnungsgemäß quitierte Gewicht maßgebend.

(8) Bei Kahnverladungen ist, sofern am Verladeplatz keine Wägung durch eine Fuhrwerkswaage vorgenommen werden kann, das amtlich festgestellte Eingangsgewicht beim Besteller maßgebend.

§ 10

Mindestbeladegewichte

(1) Es gelten folgende Mindestbeladegewichte für Eisenbahnwagen:

	Faserlein- u. Ölfaserlein- mit Samen	Hanfströhen u. Ölfaserlein- u. Ölfaserlein- mit Samen	Waggon	Wagen
OM-Wagen	3,5	3,2	3,0	4,8
O-Wagen	2,7	2,5	2,0	3,0
R-Wagen	5,2	4,9	4,5	6,0
G-Wagen	2,0	1,8	1,5	2,5
RO-Wagen	3,5	3,3	3,0	4,8
X-Wagen	2,7	2,4	2,0	3,0
S- u. SS-Wagen	6,0	5,5	5,0	7,0

Für Kahnverladungen beträgt das Mindestbeladegewicht je Tonne deklarierte Ladefähigkeit des Kahnbes: 120 kg Faserlein-, Ölfaserlein- oder Hanfstroh.

Die geltenden Tarifbestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

#

(2) Bei Nichteinhaltung der Mindestbeladegewichte gehen die gesamten Differenzfrachten (Luftfrachten) vom tatsächlich geladenen Gewicht bis zu dem gemäß Abs. 1 zu beladenen Gewicht zu Lasten des Lieferers, wenn sie 10% der im Abs. 1 festgelegten Gewichte überschreiten.

(3) Die Verladung von Faserpflanzenstroh in G-Wagen und in offenen oder gedeckten Kähnen ist zwischen den Vertragspartnern vorher zu vereinbaren.

§ 11

Entgegennahme und Abnahme der Ware

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen über die Entladung von Transportraum zu beachten.

(2) Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Ware den Vertragsbedingungen entspricht.

(3) Lehnt der Besteller wegen nicht vertragsgerechter Qualität die Abnahme einer Ware ab, so hat er dies dem Lieferer innerhalb 24 Stunden nach Entladung der Ware telefonisch oder telegrafisch mit Angabe des Grundes mitzuteilen. Die Ware ist gesondert zu lagern. Eine Zurücksendung der Ware an den Lieferer ist ausgeschlossen. Eine anderweitige Verfügung über die nicht abgenommene Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden.

(4) Erhält der Besteller innerhalb 48 Stunden seit der telefonischen oder telegrafischen Mitteilung keine Anweisung vom Lieferer, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ware der bestmöglichen Verwendung zuzuführen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers. Wird vom Besteller die Frist

von 24 Stunden nicht eingehalten oder die Ware nicht gesondert gelagert, erlischt das Recht zur Verweigerung der Abnahme.

§ 12

Mängelanzeige

(1) Sofern der Besteller nicht mit der vom Lieferer festgelegten Qualität und der Gewichtsfeststellung einverstanden ist, hat er bei Beanstandungen der Qualität innerhalb zwei Werktagen, bei Beanstandungen der Gewichtsfeststellung innerhalb vier Werktagen nach Eingang der Ware den Mangel schriftlich entsprechend der im Vordruck der Anlage 2 festgelegten Form dem Lieferer zu beanstanden. Bei Beanstandungen der Qualität sind von der beanstandeten Lieferung zwei Durchschnittemuster zu entnehmen. Davon ist eins dem Lieferer auf Anforderung zu übersenden und das andere getrennt aufzubewahren. Bei Nichteinhaltung der Frist oder Nichtbeachtung des Vordrucks der Beanstandung gemäß Anlage 2 oder bei einer Unterlassung der Musterentnahme ist die Mängelanzeige nicht wirksam.

(2) Der Lieferer hat innerhalb zwei Werktagen nach Eingang der form- und fristgerechten Mängelanzeige hierzu Stellung zu nehmen. Ist er nicht mit der Änderung der Qualitätswerte oder des Gewichtes einverstanden, so hat er dem Besteller unter Angabe der Gründe dieses mitzuteilen. Gleichzeitig ist — sofern dies der Besteller fordert — bei Beanstandung der Qualität das von ihm bei der Lieferung gezogene Durchschnittemuster dem Besteller einzusenden. Erhebt der Lieferer nicht innerhalb der genannten Frist gegen die Mängelanzeige Einspruch oder kann er auf Anforderung kein Muster der Ware vorweisen, so gilt die Mängelrüge als anerkannt.

(3) Einigen sich Lieferer und Besteller innerhalb von 20 Werktagen nicht über die festzulegende Qualität, so entscheidet über die endgültigen Qualitätswerte innerhalb von fünf Werktagen auf Antrag des Bestellers der für den Besteller bestimmte Gütekontrollleur. Die Gütekontrollleure werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von der VVB Bastfaser bestätigt und sind diesen für ihre Arbeit verantwortlich.

(4) Für die Entscheidung sind den im Abs. 3 genannten Gütekontrollleuren vom Besteller innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der endgültigen Ablehnung des Lieferers zu übergeben:

- die vom Lieferer und Besteller gezogenen Muster der Lieferung;
- der gesamte Schriftwechsel, Niederschriften von Verhandlungen usw.

Hierzu hat der Lieferer mit seiner endgültigen Ablehnung der Beanstandung das von ihm gezogene, mit Anhängern versehene Muster dem Besteller zu übersenden. Das festgelegte Ergebnis wird vom Gütekontrollleur dem Besteller und Lieferer entsprechend dem in der Anlage 3 festgelegten Vordruck der „Mitteilung über die endgültige Qualitätsfeststellung von Faserpflanzenströhen“ bekanntgegeben und ist für beide Teile bindend und endgültig. Vom Gütekontrollleur sind die Muster sechs Monate nach der Entscheidung, der Schriftwechsel und die Mitteilung laut Anlage 3 dieser Anordnung ein Jahr nach der Entscheidung aufzubewahren.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 festgesetzte Regelung gilt nicht, wenn es sich um eine Beanstandung des vom Lieferer festgelegten Feuchtigkeitsabzuges handelt. Der Besteller hat in diesem Falle am Tage des Einganges